

**Vierte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
vom 20. Dezember 2013**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M- V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 13. Oktober 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04. Januar 2005, der Zweiten Änderungssatzung vom 27. Dezember 2005 und der Dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. August 2013. Für die Zahlung von Reisekostenvergütungen gilt das Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung."

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Wittenburg, den 20. Dezember 2013

Fritz Greve
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M - V enthalten oder aufgrund der KV M - V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.